



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

 Dezember 2022

Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz Vergaberechtliche Erleichterungen ab 1. Januar 2023

Rundschreiben des MWVLW vom 30. November 2021 und 2 Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben des MWVLW vom 30. November 2021 und 2. Juni 2022 haben wir den Vergabestellen des Landes und der Kommunen Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 konnte von den auf der Grundlage der erstellten Maßnahmenpläne ermittelten nahezu 4,5 Mrd. Euro Investitionskosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur bisher lediglich ein geringer Anteil in Beschaffungsverfahren verwendet werden. Die Vergabestellen, insbesondere in den von der Flutkatastrophe besonders betroffenen Gebieten, sind nach wie vor auf eine spürbare Entlastung bei den administrativen Vorgaben für Beschaffungen angewiesen, um zu einem beschleunigten Wiederaufbau beizutragen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen wird für öffentliche Vergabeverfahren Folgendes bestimmt.



I. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte¹

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens gelten für die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe in den **Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und der kreisfreien Stadt Trier** beitragen.

2. Vergaberechtliche Erleichterungen ab 1. Januar 2023

In der Zeit ab 1. Januar 2023 können öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) vergeben werden.

Auf die Dokumentationspflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

Um im Hinblick auf den vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen und in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage möglichst viele Unternehmen mit freien Kapazitäten zu erreichen wird ange-regt, bei der Auftragsvergabe auch immer eine öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach den Vorgaben der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift in Erwägung zu ziehen.

II. Verfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (EU-weite Verfahren)

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 17. August 2021 ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten erlassen. Auf dieses Rundschreiben wird ergänzend hingewiesen.

¹ Voraussichtliche EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2022: für Liefer- und Dienstleistungen: 215.000 Euro; für Bauleistungen: 5.382 Mio. Euro



III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die Vergaberecht nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

IV. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

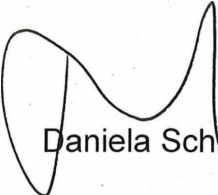
1. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis 31. März 2024. Die Laufzeit des Rundschreibens knüpft an den Beschluss des Landtages über die Feststellung einer den Verzicht auf die losweise Vergabe rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation nach § 7 Abs. 2a des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 134) an.

2. Außerkrafttreten

Das Rundschreiben des MWVLW vom 30. November 2021 in der Fassung des Rundschreibens des MWVLW vom 2. Juni 2022 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt